

67

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

20. November.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Beerdigungsangelegenheiten im XXI. Bezirke, Uebertragung an die M.Abt. 13 a.
72. Straßenbahnerkennungskarten, neuer Vordruck*.)
73. Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Städtische Angestellte, Bezugsregelung.
Städtische Unternehmungsangestellte, Bezugsregelung.
Sozialversicherung, österreichisch-deutscher Vertrag.
Krankenversicherungsbeiträge, Rückzahlung.
Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXVII. Novelle.
Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Vorschreibung und Einhebung.
Heimarbeiter, Arbeitslosenversicherung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Tierarzttitel, Führung.
Vieh- und Fleischbeschau, Trichinenbeschau.
Krankenversicherungspflicht der Kinder eines Dienstgebers.
Namensführung bei gewerblichen Ankündigungen in Zeitungen.

Rundmachungen.

Verkehrsregelung auf dem Gemüsegroßmarkte im V. Bezirke.
Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Naschmarkte.
Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im II. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflegskostenersatz durch die Krankenkassen.
Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit.
Amtsheimat.
Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Beerdigungsangelegenheiten im XXI. Bezirke, Uebertragung an die M.Abt. 13 a, Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 13 a und die magistratischen Bezirksämter.

M.D. 4537/31. Wien, am 16. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 13. Oktober 1931, Pr. 3. 2245, folgende Verfügungen getroffen:

I. Die bisher dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk zugewiesenen Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirke und die Verständigung der Matrikenstellen von Sterbefällen werden der M.Abt. 13 a (Totenbeschreibamt) übertragen.

II. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist dementsprechend abzuändern wie folgt:

1. Bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 13 a (Gemeindefriedhöfe) sind im 6. Absatz in der 6. und 7. Zeile die Worte „(mit Ausnahme des XXI. Bezirkes)“ und am Ende dieses Absatzes die Worte „Ausgenommen sind die dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk nach Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, für die Gemeindefriedhöfe im XXI. Bezirke übertragenen Angelegenheiten.“ zu streichen.

2. Bei der Geschäftsaufzählung der magistratischen Bezirksämter sind in der Gruppe II (Gesundheitswesen) am Schlusse die Worte „nur im XXI. Bezirke: Sterbefälle, Verständigung der Matrikenstellen, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirke“ zu streichen.

72. Straßenbahnerkennungskarten für städtische Angestellte, neuer Vordruck.

M.D. 5399/31. Wien, am 20. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen teilt mit, daß für Erkennungskarten, die neu ausgegeben werden, nunmehr ein neues Formular verwendet werden wird, das keinen Raum für die Anmerkung der Wohnadresse des Erkennungskarteninhabers enthält. Das Vermerken der Wohnadresse wird also bei den neuen Karten entfallen. Gleichzeitig machte die Straßenbahndirektion darauf aufmerksam, daß es nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien verboten ist, irgendwelche Veränderungen an den Fahrausweisen (Verstümmelungen, Adresseneintragen, Titelbeifügungen usw.) vorzunehmen und daß ein solcher Vorgang allenfalls die Abnahme und Einziehung des Fahrausweises nach sich zieht.

73. Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen.

M.D. 5811/31. Wien, am 6. November 1931.

(An die M.Abt. 42 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau)

Strafamtshandlungen gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1931, B.G.BI. Nr. 337, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtieren, Fleisch und Fleischwaren (Vieverkehrsgesetz) hat die M.Abt. 42 durchzuführen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Angestellte, Bezugsregelung.

M. Abt. 1/458/31.

Wien, am 10. Oktober 1931.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 30, 31, 34, 40, 41, 42, 43 und 44, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und der Wiener Gemeindevache, an die Stadtbauamtsdirektion, die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Marktamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilungen I und Ia—c und an die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1931 zur Pr. 3. 2239 nachstehenden Antrag genehmigt:

„1. Die im Punkt 1) und 2) des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. September 1929, Pr. 3. 3033, für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, für die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.G.B. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen und für die Pensionsparteien aus diesen Gruppen festgesetzten Sonderzahlungen werden um je 25 vom Hundert vermindert. Diese Verminderung tritt für Angestellte und Lehrpersonen nur soweit ein, als hiedurch der schemamäßige Jahresbezug zuzüglich der Sonderzahlungen nicht unter den Betrag von 2800 S sinkt.“

2. § 49 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird durch folgende, als letzter Absatz anzufügende Bestimmung abgeändert:

„Vom 1. Oktober 1931 an ist von den Ruhe- und Versorgungsgenüssen ein Rücklaß von 3 vom Hundert zu leisten. Sofern ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschüsse besteht, sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse dem Rücklaße nur so weit zu unterziehen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.“

3. Die den Pensionsparteien nach Punkt 1) gebührenden Sonderzahlungen sind von den um den Rücklaß nach Punkt 2) geminderten Bezügen zu bemessen.

4. Im § 63, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien tritt an Stelle der Ziffer „2.8“ die Ziffer „5.8“, der Ziffer „3.“ die Ziffer „6.“, der Ziffer „3.2“ die Ziffer „6.2“.

5. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1) fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, der Bestimmung des Punktes 1) entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

6. Die Maßnahmen unter Punkt 2) und 4) treten am 1. Oktober 1931, die übrigen Maßnahmen mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.“

Hiezu wird über Verfügung des Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Zu Punkt 1):

Bei schemamäßigen Monatsbezügen von 200.01 S bis 207.40 S beträgt die Sonderzahlung einen schemamäßigen Monatsbezug, vermindert um die siebenfache Differenz zwischen diesem Monatsbezuge und dem Betrage von 200 S. Bei schemamäßigen Monatsbezügen von 200 S und darunter tritt keine Verminderung der Sonderzahlung ein.

Zu Punkt 2): Bei der Berechnung der Mindesthöhe von 170 S sind alle nach einem Angestellten (einer Lehrperson) gebührenden Versorgungsgenüsse zusammenzurechnen.

Nachtrag für Oktober 1931:

Die auf den Monat Oktober 1931 entfallenden Rücklässe gemäß Punkt 2 und Pensionsbeitrags erhöhungen gemäß Punkt 4 sind bei der Auszahlung im Monate Dezember 1931 in Abzug zu bringen.

Städtische Unternehmungsangestellte, Bezugsregelung.

M. Abt. 1/457/31.

Wien, am 10. Oktober 1931.

(An die Direktionen der städtischen Unternehmungen, an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII, an die M. Abt. 30, 31, 40 und 44, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilungen I und Ia—c.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1931 zur Pr. 3. 2237 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Die im Punkte 1) und 2) des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. November 1929, Pr. 3. 3357, für die

Angestellten und Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen festgesetzten Sonderzahlungen werden um je 25 vom Hundert vermindert.

2. § 49 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung wird durch folgende als letzter Absatz anzufügende Bestimmung abgeändert:

„Vom 1. Oktober 1931 an ist von den Ruhe- und Versorgungsgenüssen ein Rücklaß von 3 vom Hundert zu leisten. Sofern ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschüsse besteht, sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse dem Rücklaße nur soweit zu unterziehen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.“

3. Die den Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen nach Punkt 1) gebührenden Sonderzahlungen sind von den um den Rücklaß nach Punkt 2) geminderten Bezügen zu bemessen.

4. Im § 63, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung tritt an Stelle der Ziffer „3.8“ die Ziffer „6.8“, der Ziffer „4.“ die Ziffer „7.“, der Ziffer „4.2“ die Ziffer „7.2“, der Ziffer „4.3“ die Ziffer „7.3“, der Ziffer „4.5“ die Ziffer „7.5“, der Ziffer „4.7“ die Ziffer „7.7“.

5. Die in den Arbeits- (kollektiv-) verträgen für das Personal der städtischen Straßenbahnen, Elektrizitätswerke, Gaswerke, der städtischen Leichenbestattung, des städtischen Fuhrwerksbetriebes, des Kanalräumungsbetriebes, der städtischen Baustofflager und des Lagers des städtischen Wirtschaftsamtess vorgesehenen, als Sonderzahlungen, Urlaubszuschüsse, Weihnachtseremerationen und Weihnachtzuschüsse bezeichneten Bezüge werden um je 25 vom Hundert vermindert.

6. Der Stadtsenat wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1) oder 5) fallenden Angestellten der städtischen Unternehmungen der Bestimmung des Punktes 1) entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

7. Der mit Gemeinderatsbeschlusse vom 20. März 1931 zur Pr. 3. 573 zu den Arbeitsverträgen für das Personal der städtischen Straßenbahnen genehmigte Zusatzvertrag wird aufgehoben; an seine Stelle haben die Bestimmungen unter A zu treten.

8. Die Maßnahmen unter Punkt 2 und 4 treten am 1. Oktober 1931, die übrigen Maßnahmen mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

A.

a) Für den bis Ende September 1931 im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. März 1931, Pr. 3. 573, für 7 „Urlaubstage ohne Gebühren“ vorgenommenen Abzug werden ohne weiteren Gebührenabzug unter Einrechnung der nach diesem Beschlusse bereits gewährten „Urlaubstage ohne Gebühren“ bis 31. Dezember 1932 10 „Urlaubstage ohne Gebühren“ vorgeschrieben, wobei 8 vorgeschriebene Feststunden als ein „Urlaubstag ohne Gebühren“ zu zählen sind.

Hat aus irgend einem Anlasse, wie eine nachfolgende Reaktivierung, Gewährung eines Urlaubes ohne Gebühren, Ueberreitung zum Bediensteten im Sinne der §§ 2 und 8 der Dienstordnung für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen während der Dauer der Wirksamkeit des oben erwähnten Gemeinderatsbeschlusses der Abzug die Höhe der Gebühren für 7 Tage nicht erreicht, so vermindert sich die Zahl der nach dem vorhergehenden Absatze vorzuschreibenden Urlaubstage in dem dem tatsächlichen Abzuge entsprechenden Verhältnisse.

b) Den Bediensteten des Betriebes und den Fahrdienst leistenden Bediensteten der Revisionen können nach Diensteszulässigkeit der 8., 9. und 10. Urlaubstag auch in halben Urlaubstagen vorgeschrieben werden.

Im Fahrdienste haben die Bediensteten, denen ein halber Urlaubstag vorgeschrieben wird, in der zu leistenden halben Schicht Einzelfahrten oder einzelne Fahrten einer Schicht zu leisten. Hierbei darf aber die errechnete Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreiten. Der Vormittagsdienst muß längstens um 12 Uhr, der Nachmittagsdienst längstens um 20 Uhr beendet sein. Unterberechnete sind den Bediensteten, die nach dem vorhergehenden Absatze halbtägig freigeschrieben sind, an solchen Tagen nicht zuzuteilen. An Sonntagen können „Urlaubstage ohne Gebühren“ nur ganztägig vorgeschrieben werden. Die Vorschrift der halben Urlaubstage im Sinne des vorhergehenden Absatzes unmittelbar vor oder nach dem

freien Tage ist zulässig. Anschließend an den freien Tag können halbe Urlaubstage am Vormittag nur so vielen Bediensteten gewährt werden, als Fahrbedienstete am Nachmittag zu halbtägigem Dienste benötigt werden."

Hiezu wird über Verfügung des Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Zu Punkt 2):

Bei der Berechnung der Mindesthöhe von 170 S sind alle nach einem Angestellten gebührenden Versorgungsgenüsse zusammenzurechnen.

Zu Punkt 6):

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden eingeladen, die entsprechenden Anträge im Wege des Bureaus der Verwaltungsgruppe VIII vorzulegen.

Nachtrag für Oktober 1931.

Die auf den Monat Oktober 1931 entfallenden Rücklässe gemäß Punkt 2 und Pensionsbeitrags erhöhungen gemäß Punkt 4 sind bei der Auszahlung im Monate Dezember 1931 in Abzug zu bringen.

Sozialversicherung, österreichisch-deutscher Vertrag.

W. Abt. 14/5835/31.

Wien, am 18. Juni 1931.

Am 8. Mai 1931 wurde im 33. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 128 der Vertrag mit dem deutschen Reich über die Sozialversicherung kundgemacht.

I. Die Vorlage der Bundesregierung betreffend den Vertrag (Nr. 511 der Beilagen — Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode) enthält folgende Begründung:

„Im Artikel 2, Absatz 6, wurde der in der österreichischen Sozialversicherung bereits verankerte Grundsatz aufgenommen, daß die tatsächliche Versicherung der rechtlichen vorgebe. Wenn also nach dem Vertrage die Versicherung in Oesterreich zu laufen hätte, tatsächlich aber in Deutschland getätigt wurde, gilt der deutsche Versicherungsträger insoweit als zuständig, bis ein Streit über die Zuständigkeit rechtskräftig entschieden ist.

Im Artikel 3 werden nunmehr die beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich aller Versicherungsleistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung gleichgestellt, womit die bisher bestandene Einschränkung dieses Grundgesetzes auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fällt.

Durch Artikel 10 wurden die Streitfälle, die sich in der Praxis ergeben hatten, eindeutig geregelt. Da die deutschen Versicherungsträger — im Gegensatz zu den österreichischen — auf dem Gebiete der Krankenhauspfl ege keine besondere Begünstigung genießen, mußten die österreichischen Versicherungsträger verhalten werden, bei Verpflegung eines von ihnen Versicherten in einem deutschen Krankenhause ebenso die vollen Verpflegungsgebühren zu zahlen wie umgekehrt die deutschen Kassen die österreichischen Gebühren. Inwieweit aber die örtlich zuständige deutsche Orts- und Landkrankenklasse seitens der Krankenhausverwaltung einen ermäßigten Satz als Großabnehmer erhalten hat, kommt er auch den österreichischen Kassen zugute.

Artikel 11 regelt die Krankenversicherung der Arbeits-(Stellen-)losen derart, daß es nun nicht mehr vorkommen kann, daß ein Versicherter, der während des Bezuges der Arbeits-(Stellen-)losenunterstützung in das Gebiet des anderen Staates verzieht und dort erkrankt, der Krankenhilfe entbehren muß.

Auf dem Gebiete der Pensionsversicherung (Artikel 15 und 16) tritt die Koppelung der Beitragszeiten schon nach fünf (bisher erst nach zehn) Jahren ein. Der Begriff des Grundbetrages und Steigerungsbetrages wurde den geänderten gesetzlichen Vorschriften angepaßt und die Bruderl adenprovision- (Knappschafts-)versicherung in die neue Regelung einbezogen (Artikel 19). Insbesondere letzterer Umstand ist für die österreichischen Bergarbeiter, die in deutschen Bergwerken arbeiten, von besonderer Wichtigkeit. Nach Inkrafttreten der Oesterreichischen Invalidenversicherung wird diese Koppelung der Beitragszeiten auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung Platz greifen. (Artikel 17).“

II. Hiezu hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 5. Mai 1931, Z. 37919/Abt. 3/31, ergänzend folgendes bemerkt:

„Zu Art. 4 und 5: Bei Ansuchen um Rechts- und Verwaltungshilfe soll sich gemäß Artikel 31 die ersuchende Stelle unmittelbar an die ersuchte Stelle wenden. Wenn die für die Leistung von Rechts- und Verwaltungshilfe in Be-

tracht kommende deutsche Stelle im einzelnen Falle nicht festgestellt werden kann, wird es sich empfehlen, das Ersuchen an das Reichsarbeitsministerium zu richten, das unter einem gebeten wird, in solchen Fällen die Weiterleitung an die in Betracht kommende Stelle zu besorgen.

Zu Artikel 12 bis 23: Auf die im Artikel 13, Absatz 1, lit. a), festgesetzte Frist werden die Interessenten durch eine Verlautbarung in den Tageszeitungen aufmerksam gemacht; dem Reichsarbeitsministerium wird anheimgestellt, für eine gleichartige Verlautbarung in den deutschen Zeitungen, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte, Sorge zu tragen.

Artikel 17 und 18 werden zufolge Artikel 32, Absatz 2, erst in Kraft treten, sobald in Oesterreich die Invalidenversicherung nach dem Arbeiterversicherungs- und dem Landarbeiterversicherungsge setze durchgeführt ist. Auch die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden erst von diesem Zeitpunkt ab auf die Invalidenversicherung Anwendung finden.

Unter der „ganzen Rente“ im Artikel 19, Absatz 1, vorletzter Satz, ist die Bruderl adenprovision samt Provisionszuschuß zu verstehen.

Artikel 19, Absatz 1, Schlusssatz, bedeutet, daß für die besondere Wartefrist, die in den §§ 36 und 58 des Reichsknappschaftsge setzes für den Anspruch auf die Alterspension aus der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten, beziehungsweise der Arbeiter festgesetzt ist, die Zusammenrechnung der Beitragszeiten nach der Vorschrift des Artikels 15, Absatz 2, nicht erfolgt.

Nach Artikel 22 wird zufolge Artikel 32, Absatz 3 und 4, insbesondere auch in allen Fällen vorzugehen sein, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist und die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages eine Änderung in der Anspruchsberechtigung herbeiführt. Soweit aus früheren Parteiansuchen oder sonstwie dem Versicherungsträger bekannt ist, daß nunmehr im Sinne des Artikels 22 eine neue Feststellung der Leistung stattzufinden hat, ist diese von Amts wegen vorzunehmen und nicht erst ein Ansuchen des Versicherten abzuwarten.“

III. Auf eine Anfrage hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 1. Juni 1931, Z. 52450, Abt. 3/31, der Hauptanstalt für Angestelltenversicherung folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Staatsvertrage von Versailles steht das Saargebiet auf die Dauer von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages unter der Regierung des Völk erbundes. Da John der deutschen Regierung hinsichtlich dieses Gebietes Regierungsbefugnisse nicht zustehen, kann sie auch nicht das Saargebiet durch Verträge mit dritten Staaten binden. Der österreichisch-deutsche Vertrag über Sozialversicherung (B.G.B. Nr. 128 aus 1931) gilt daher für das Saargebiet und dessen Sozialversicherung nicht.“

Krankenversicherungsbeiträge, Rückzahlung.

W. Abt. 14/7130/31.

Wien, am 6. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 21. Juli 1931, Z. 54360/1/31, der Berufung der Marie B. gegen die Entscheidung der Magistratsabteilung 14 vom 9. Mai 1931, W. Abt. 14/3589/31, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien nicht verpflichtet ist, die für Leopold B. von der Berufungswerberin für die Zeit vom 1. Dezember 1925 bis 26. Dezember 1925, vom 11. Mai bis 20. Mai 1926, vom 29. Mai bis 17. November 1928 und vom 13. Juni 1929 bis 3. Jänner 1931 zu Unrecht entrichteten Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen, keine Folge gegeben.

Gründe:

Wie in der Berufung ausgeführt wird, war der Berufungswerberin die Bestimmung des § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 und die vorher in Geltung gestandene des § 2, Z. 4, des Krankenversicherungsgesetzes, wonach die Gattin (der Gatte) des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze ausgenommen ist, nicht bekannt. Sie wurde zur Anmeldung ihres Ehegatten Leopold B. durch die Genossenschaft der Dachdecker Wiens irrigerweise veranlaßt. Die Arbeiterkrankenversicherungskasse hat den Genannten sofort nach Bekanntwerden des Eheverhältnisses zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer mit 3. Jänner 1931 aus der Versicherung aus-

geschieden, verweigerte aber die Rückerstattung der bereits entrichteten Versicherungsbeiträge.

Mangels eines Hinweises in der Anmeldung des Leopold W. zur Krankenversicherung, daß er der Ehegatte der Arbeitgeberin sei, wurde die Kasse in die Annahme versetzt, daß die Berufungswerberin mit der Meldung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 31, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 nachkomme. Die Kasse hatte daher keine Veranlassung, die Meldung gemäß den §§ 31 a und 68 des genannten Gesetzes mit Bescheid abzulehnen. Im § 69, Absatz 4, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Rückersatz von Versicherungsbeiträgen oder Versicherungsleistungen nicht stattzufinden hat, wenn ein Bescheid eines Versicherungssträgers oder einer Behörde der allgemeinen Verwaltung, durch den in gesetzlicher Weise die Versicherungspflicht ausgesprochen wurde, als nichtig erklärt wurde. Ein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht eingezahlter Versicherungsbeiträge besteht also nach dem Geiste des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes umso weniger dann, wenn der Arbeitgeber selbst einen Arbeitnehmer zur Versicherung angemeldet hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1931, Z. R/98/9/30, abgedruckt im „Österreichischen Verwaltungsblatt“, 2. Jahrgang, Nr. 3, Seite 78, wird verwiesen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXVII. Novelle.

W. Abt. 14/7414/31.

Wien, am 7. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 1. August 1931, Z. 73284/Abt. 5/31, folgendes mitgeteilt:

Bei der vom Nationalrat am 15. Juli 1931 beschlossenen XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B.G.B. Nr. 205) waltet das Bestreben vor, eine dem Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes widersprechende Mehrbelastung der Arbeitslosenversicherung hintanzuhalten. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, daß ein weiteres Zutreffen von Landarbeitern sowie von nicht berufsmäßig tätigen Arbeitnehmern in die Arbeitslosenversicherung möglichst verhindert werde.

Berufs Fremde Arbeiter und Angestellte müssen bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Unterstützung eine Anwartschaftszeit von 52 Wochen in den letzten zwei Jahren erbringen, bei der späteren Inanspruchnahme kann für sie die Anwartschaftszeit von 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach § 1, Absatz 2, nicht ausnahmsweise durch eine Anwartschaftszeit von 26 Wochen innerhalb zweier Jahre ersetzt werden, die Bestimmungen über die Notstandsaushilfe finden auf sie keine Anwendung. Berufs Fremde Arbeiter sollen ferner nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden, beschäftigt sind, da durch diese Arbeiten bisher am meisten das Eindringen berufsfremder Personen, vor allem landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in die Versicherung gefördert wurde.

Mit Rücksicht auf die große Notlage, die unter den Forstarbeitern herrscht, hat sich der Nationalrat dafür ausgesprochen, daß den berufsmäßigen Forstarbeitern eine Sonderstellung eingeräumt wird; als „berufsmäßige“ werden dabei Forstarbeiter anzusehen sein, die nicht nur gelegentlich Forstarbeiten verrichten, sondern die ihren Lebensunterhalt aus ständiger Arbeit in forstwirtschaftlichen Großbetrieben beziehen, sofern sie zuletzt diese Beschäftigung durch mindestens fünf Jahre ohne größere Unterbrechungen ausgeübt haben. Diese Personen sollen, wenn sie zur industriellen Arbeit übergegangen sind, hinsichtlich der Erbringung der Anwartschaftszeit den berufsmäßigen Arbeitern gleichgehalten werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Artikel I:

Abatz 1: Die Anwartschaftszeit von 52 Wochen für die erstmalige Inanspruchnahme der Unterstützung ist, wie bereits erwähnt, nur von Personen nachzuweisen, die nicht überwiegend als Arbeitnehmer in arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen.

Da der erhöhte Arbeitsnachweis für die erstmalige Inanspruchnahme der Unterstützung gefordert wird, ist er nicht von Personen zu erbringen, die bereits unter der Geltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen einmal die Arbeitslosenunterstützung bezogen haben.

Für „berufsmäßige“ Forstarbeiter soll nach der bei den Beratungen des Gesetzes im Nationalrat zum Ausdruck gekommenen Meinung die erhöhte Anwartschaftszeit von 52 Wochen — in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1, Absatz 6, — nicht gelten.

Abatz 2 bringt inhaltlich keine Aenderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die Arbeitswilligkeit, die schon bisher in anderer Umschreibung eine Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung bildete, ist nunmehr ausdrücklich als Voraussetzung angeführt.

Gefährdung des Lebensunterhaltes war bisher nach der XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz als Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung (während der ersten zwölf Wochen) verlangt, diese Voraussetzung ist nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Der Versicherungsfall tritt nicht schon ein, wenn der Arbeiter oder Angestellte seinen Arbeitsplatz verliert, sondern erst dann, wenn dadurch sein Lebensunterhalt gefährdet ist; es widerspricht auch der allgemeinen Rechtsauffassung, wenn Personen, die nicht darauf angewiesen sind, die Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Die industriellen Bezirkskommissionen haben daher ausnahmslos auch vor Anweisung der Arbeitslosenunterstützung für die ersten zwölf Wochen zu prüfen, ob der Anspruchswerber durch die Arbeitslosigkeit im Lebensunterhalt gefährdet ist. Für die erste Prüfung genügen im allgemeinen die Angaben des Arbeitslosen, die er durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen bekräftigt. Sofort nachher haben in allen erforderlichen Fällen die Erhebungen einzusetzen. Daß der Lebensunterhalt gefährdet ist, wird, abgesehen von den Fällen, in denen der Arbeitslose einen ausreichenden landwirtschaftlichen Besitz hat, auch dann nicht angenommen werden können, wenn der andere Ehegatte (Lebensgefährte) einen für die Erhaltung der Familie ausreichenden Verdienst hat oder wenn der jugendliche Arbeitslose im Familienverbande naher Angehöriger lebt und von diesen den notwendigen Lebensunterhalt erhalten kann. Der gleiche Gesichtspunkt wird vorwalten müssen, wenn aus einer regelmäßig nur während eines Teiles des Jahres ausgeübten Beschäftigung ein Einkommen in solcher Höhe bezogen wurde, daß von einer Gefährdung des Lebensunterhaltes nicht gesprochen werden kann.

Abatz 3: Die ausnahmsweise Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Nichterbringung des normalen Arbeitsnachweises ist nunmehr auf Personen eingeschränkt, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen. Es wird aber ein Arbeitsnachweis von wenigstens 26 Wochen (gegenüber bisher 20 Wochen) in den letzten zwei Jahren gefordert. Die Dauer der auf Grund dieser Bestimmung gewährten Arbeitslosenunterstützung ist mit zwölf Wochen begrenzt; der vorletzte Satz des bisherigen § 1, Absatz 2, ist weggelassen. In diesen Fällen hat nach dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung durch zwölf Wochen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Notstandsaushilfe einzusetzen.

Abatz 4: Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß ein Arbeitsverhältnis mehrmals zur Begründung eines Unterstützungsanspruches herangezogen wird, jedoch ist in diesem Falle die bereits bezogene Unterstützung anzurechnen.

Abatz 5 und 7: Die Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, begründet die Versicherungspflicht nur für Arbeitskräfte, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen. Im übrigen ist sie versicherungsfrei.

Abatz 6: Der Zweck dieser Bestimmung ist darin zu suchen, Arbeitslosen, die nach Erlangung der vollen oder teilweisen Anwartschaftszeit eine Arbeit in der Landwirtschaft (oder in einer sonst versicherungsfreien Beschäftigung) annehmen, die erworbene Anwartschaftszeit durch längere Zeit zu wahren und so die Rücküberführung Arbeitsloser zur Landwirtschaft sowie die Betätigung in anderen Berufen zu fördern. Eine besondere Berücksichtigung findet hierbei die Arbeitsannahme im Ausland; die Rahmenfrist wird hier um vier Jahre erstreckt, so daß auch Leute, die erst nach längerer Zeit aus dem Auslande zurückkehren, die Unterstützung noch

auf Grund eines vorher im Inlande erworbenen Anspruches beziehen können.

Artikel III und VI:

Für Saisonarbeiter, deren Begriff im Gesetze umschrieben ist, sind zwei Sonderbestimmungen vorgesehen:

a) Nach Artikel III (§ 10 a) können Saisonarbeiter mit sehr hohem Saisonverdienst (Professionisten mit mindestens 3000 S, andere Saisonarbeiter mit mindestens 2400 S) während der toten Saison die Arbeitslosenunterstützung in den oberen Lohnklassen nur in dem im Gesetze vorgesehenen verminderten Ausmaße erhalten. Auf Personen, die teils in Saisonberufen, teils in anderen Berufen gearbeitet haben, wird diese Bestimmung dann anzuwenden sein, wenn sie während der letzten 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung den größeren Teil in Saisonberufen gearbeitet haben. Die aufgestellten Verdienstgrenzen bedeuten, wie der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung im Nationalrate ausdrücklich hervorhebt, keineswegs die Festlegung eines Existenzminimums für Saisonarbeiter etwa in dem Sinne, daß bei einem unter den angeführten Grenzen bleibenden Saisonverdienste die Arbeitslosenunterstützung auf jeden Fall zu gewähren wäre. Es werden vielmehr, so wie auch bisher schon, in jedem einzelnen Falle der Familienstand, die Mitverdiener, das Familieneinkommen usw. zu berücksichtigen sein.

b) Nach Artikel VI (§ 25, Absatz 2) ist für Arbeiter, die in den im § 10, Absatz 2, angeführten Saisonberufen beschäftigt sind, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag während der Saison in einem um 50 Prozent erhöhten Ausmaße zu leisten.

Artikel IV:

Das Mindestalter für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung durch Jugendliche, das bisher durch die XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit dem vollendeten 16. Lebensjahre festgesetzt war, ist auf das vollendete 17. Lebensjahr erhöht worden. Die Voraussetzungen, unter denen Arbeitslosen unter dieser Altersgrenze ausnahmsweise die Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann, sind nun auch im Gesetze selbst festgelegt. Die Voraussetzungen sind:

a) daß der Jugendliche keine Angehörigen hat, die verpflichtet und in der Lage sind, ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, und der Jugendliche daher gezwungen ist, sich selbst zu erhalten, oder

b) daß er einer Einrichtung der Nach- (Um-) schulung zugewiesen wird, die ihn voll beschäftigt. Das Ausmaß der einer Nachschulung zuzuführenden Jugendlichen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Die XVII. Durchführungsverordnung (vom 9. Juli 1924, B.G.BI. Nr. 248) und die XXIV. Durchführungsverordnung (vom 22. Februar 1928, B.G.BI. Nr. 59) zum Arbeitslosenversicherungsgesetz haben durch diese Gesetzesbestimmung ihre Wirksamkeit verloren.

Artikel V:

Der Bund, der auch weiterhin den Aufwand der Arbeitslosenversicherung vorzuschußweise bestreitet, wird in Krisenzeiten auch zur definitiven Beitragsleistung herangezogen.

2. Außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Artikel VII:

Die Gewährung der Notstandsaushilfe und damit auch der Altersfürsorgereute ist davon abhängig gemacht, daß der Anspruchswerber ein ständiger, überwiegend in der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungen tätiger Arbeiter ist.

Artikel VIII:

Da durch die Bestimmungen des Artikels VIII die Beschäftigung Arbeitsloser bei öffentlichen Arbeiten genügend gesichert erscheint, wird die Anwendung der produktiven Arbeitslosenfürsorge sich künftighin auf jene Fälle beschränken, in denen die Finanzierung nicht sichergestellt ist und die Arbeit tatsächlich erst durch die Beihilfe ermöglicht wird, sowie auf jene Fälle, in denen nur durch die Beihilfe eine Verlegung der Arbeit in die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Wintermonate erreicht werden kann.

Artikel IX:

Gegen die Entscheidung der Industriellen Bezirkskommission über den Fortbezug der Unterstützung nach Punkt d der VI. Novelle (in der Fassung der XIX. Novelle) ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auch in diesen Fällen erhoben werden.

Artikel XII:

Abatz 3 schützt jene Personen, die unter der Geltung der bisherigen Bestimmungen einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuerkannt erhalten haben; sie behalten diesen Anspruch bis zu seiner Erschöpfung, auch wenn die Novelle andere Voraussetzungen aufstellt. Vor allem handelt es sich um Arbeitslosenunterstützungen, die nach § 1, Absatz 2, auf Grund einer Anwartschaftszeit von 20 Wochen (gegenüber 26 Wochen) und um Unterstützungen, die an Jugendliche zwischen dem 16. und 17. Lebensjahre zuerkannt wurden. Für den Weiterbezug der Notstandsaushilfe nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes muß jedoch in allen Fällen die im Artikel VII aufgestellte Voraussetzung — Zugehörigkeit des Arbeitslosen zum Kreis der berufsmäßig tätigen Arbeiter — erfüllt sein.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Vorschreibung und Einhebung auf Grund der XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

W. Abt. 14/7463/31.

Wien, am 10. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 4. August 1931, Z. 73287/5/31, folgendes mitgeteilt:

Die XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1931, B.G.BI. Nr. 205, enthält in den Artikeln I, III, VI und VIII Bestimmungen, die für die Vorschreibung und Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Bedeutung sind.

1. Sonderbeitrag für Saisonberufe (Artikel III und Artikel VI).

Für Arbeiter, die in den im Gesetze (Artikel III, § 10 a, Absatz 2) angeführten Gewerben und Unternehmungen beschäftigt sind, ist während der Saison, das ist in der Zeit vom 1. April bis 30. November, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag in einem um 50 vom Hundert erhöhten Ausmaß, also derzeit im Ausmaße von 135 vom Hundert des Normalbeitrages zur Krankenversicherung vorzuschreiben. Maßgebend ist nicht der Beruf an sich, sondern die Beschäftigung in den im Gesetze bezeichneten Gewerben und Unternehmungen; es werden somit alle Arbeiter, die in diesen Gewerben und Unternehmungen beschäftigt sind, als Saisonarbeiter zu behandeln sein. Im Zweifel, ob ein Betrieb unter die im § 10 a, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführten Gewerbe und Unternehmungen fällt, wird, soweit nicht die Gewerbeordnung Anhaltspunkte gibt, zur Auslegung das vom Bundesamt für Statistik herausgegebene „Systematische Verzeichnis der Betriebszweige und selbständigen Berufe“ heranzuziehen sein.

Bei Streitigkeiten über die Vorschreibung des Sonderbeitrages für Saisonarbeiter entscheiden gemäß § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) die Behörden der allgemeinen Verwaltung.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz beträgt der Sonderbeitrag für Saisonberufe:

in der Lohnklasse	wöchentlich Groöchen
1	72
2	86
3	106
4	122
5	142
6	182
7	222
8	284
9	324
10	364

Für Zusatzbeiträge und Altersfürsorgezuschläge gilt diese Sonderregelung nicht.

2. Ausnahme der Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande von der Arbeitslosenversicherungspflicht (Artikel I, Absatz 5 und 7).

Nach Artikel I, Absatz 5, der Novelle (§ 1, Absatz 4, Punkt 1) ist von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen die Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, sofern es sich nicht um Arbeiter handelt, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen.

Die näheren Bestimmungen hierüber wurden gemäß Artikel I, Absatz 7, der Novelle (§ 1b) durch die XXIX. Durchführungsverordnung vom 3. August 1931, B.G.B. Nr. 245, getroffen.

Wenn es sich um solche Bauten handelt, hat dies der Arbeitgeber bereits bei der Anmeldung zur Krankenversicherung anzugeben (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung). Bei diesen Bauten wird es Arbeiter geben, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen und daher versicherungspflichtig sind, und solche, die nicht versicherungspflichtig sind. Die Feststellung, ob der Arbeiter überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegt, obliegt im allgemeinen dem nach dem Arbeitsorte zuständigen Arbeitslosenamte. Es hat jene Arbeiter, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen, als solche im Zuweisungsscheine zu bezeichnen (§ 5 der XXIX. Durchführungsverordnung); eine Ausfertigung des Zuweisungsscheines hat der Arbeitgeber der Anmeldung zur Krankenversicherung beizulegen (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung).

Liegt für einen Arbeiter ein Zuweisungsschein nicht vor, so hat über Antrag des Dienstgebers das nach dem Arbeitsort zuständige Arbeitslosenamt festzustellen, ob der Arbeiter überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegt, und hievon den Träger der Krankenversicherung und den Dienstgeber zu verständigen. Bis zu dieser Feststellung sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf jeden Fall zu entrichten.

Der Anspruch auf Rücksatz der geleisteten Beiträge wird hiedurch unbeschadet der Bestimmung des Artikels VIII, Absatz 2, der XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht berührt (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung). Bezüglich der Vorschreibung des erhöhten Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Nichteinhaltung der Vorschrift über die Beschäftigung Arbeitsloser werden im folgenden Punkt 3 dieses Erlasses nähere Bestimmungen getroffen.

Bei Streitigkeiten über die Versicherungspflicht entscheiden im Sinne des § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) die Behörden der allgemeinen Verwaltung.

3. Erhöhter Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Nichteinhaltung der Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser (Artikel VIII, Absatz 2).

Nach Artikel VIII, Absatz 2, der Novelle haben Arbeitgeber, die bei öffentlichen Arbeiten Personen entgegen den Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser beschäftigen, den auf den Arbeitgeber entfallenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages in einem um 25 vom Hundert erhöhten Ausmaß zu leisten; werden nicht der Versicherungspflicht unterliegende Arbeiter beschäftigt (siehe Punkt 2 dieses Erlasses), so ist auch in diesen Fällen der um 25 vom Hundert erhöhte Arbeitgeberanteil zu leisten. Sofern es sich um die Beschäftigung von Saisonarbeitern in der Saison handelt, trifft die Erhöhung von 25 vom Hundert den Sonderbeitrag, andernfalls den Normalbeitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Die Feststellung, ob Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser verletzt worden sind, obliegt dem nach dem Arbeitsorte zuständigen Arbeitslosenamte. Die erhöhten Beiträge sind von den Krankenkassen, also über Antrag des Arbeitslosenamtes (der Industriellen Bezirkskommission), vorzuschreiben.

Wenn der Arbeitgeber die Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Beiträge bestreitet, obliegt die Entscheidung im Sinne des § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) den Behörden der allgemeinen Verwaltung.

Heimarbeiter, Arbeitslosenversicherung.

M.Ab. 14/8206/31. Wien, am 10. September 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 24. Juli 1931, Z. 71.222/Abt. 5/31, folgendes bekanntgegeben:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen der Arbeitslosenversicherungspflicht nur jene Heimarbeiter, die nach den Bestimmungen des Stammgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R.G.B. Nr. 33, frankenversichert waren, das sind also im wesentlichen jene Heimarbeiter, die für einen gewerblichen Unternehmer arbeiten und aus dieser Tätigkeit einen solchen Verdienst beziehen, daß sie damit wenigstens notdürftig ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Diese Voraussetzung kann im allgemeinen nur bei Heimarbeitern als gegeben angenommen werden, deren Verdienst bei einem Arbeitgeber im Monat durchschnittlich 60 S erreicht; für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit oder für einzelne Gebiete kann in Anpassung an die besonderen Lohnverhältnisse diese Verdienstgrenze von der zuständigen Zentralheimarbeitskommission mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung anders festgesetzt werden.

Für die Feststellung des Durchschnittsverdienstes haben die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Vorschriften (§ 5 der Verordnung vom 27. Dezember 1922, B.G.B. Nr. 6 aus 1923) sinngemäß Anwendung zu finden. Die Versicherungspflicht ist also zunächst für jenen Monat gegeben, in dem die angegebene Verdienstgrenze erreicht wird; erreicht der Verdienst in einem Monat nicht diese Höhe, so sind der Feststellung des Durchschnittsverdienstes, wenn der Beschäftigte beim Arbeitgeber bereits durch längere Zeit in Verwendung steht, auch die unmittelbar vorhergehenden Monate, höchstens jedoch im ganzen drei Monate, zugrunde zulegen.

Als Anwartschaftszeit gelten jene Zeiträume, während der nach den vorstehenden Bestimmungen die Versicherungspflicht gegeben war.

Der Bemessung der Unterstützung wird im Hinblick auf die vielfach großen Schwankungen im Verdienst nicht der letzte Monatsverdienst, sondern der Durchschnittsverdienst der letzten 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung zugrunde zulegen sein.

Tierarzttitel, Führung.

M.Ab. 42/2274/31. Wien, am 1. Oktober 1931.

(An die M.Ab. 43, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlaß vom 11. August 1931, Z. 23.786, folgendes bekanntgegeben:

Im Hinblick auf die Ministerialverordnung vom 23. April 1912, R.G.B. Nr. 87, betreffend die Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms an den Tierärztlichen Hochschulen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Titel „Tierarzt“ einen akademischen Grad darstellt und als Tierarzt nur eine Person zu betrachten ist, welche nach Vollendung der tierärztlichen Studien und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an der Tierärztlichen Hochschule das Diplom eines Tierarztes erlangt hat. Diesen Standpunkt, welcher schon in mehreren Ministerialerlassen zum Ausdruck gebracht wurde, hat auch der Oberste Gerichts- und Kassationshof anlässlich seiner Entscheidung vom 21. Jänner 1913 eingenommen; es sprechen schließlich für die Richtigkeit dieses Standpunktes auch noch die in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1914, Nr. 4260 aus 1914, Slg. Nr. 10.208 A, enthaltenen Ausführungen.

Wenn nach den vorstehenden Darlegungen auch als feststehend angenommen werden kann, daß zur Führung des Titels „Tierarzt“ nur Personen berechtigt sind, die durch Erlangung des tierärztlichen Diploms an der Tierärztlichen Hochschule das Recht auf diese Standsbezeichnung erworben haben, so mangelt es tatsächlich an einem Schutze des Titels insofern, als eine rechtliche Bestimmung, nach welcher die unbefugte Führung des Titels schon an sich verboten und strafbar wäre, derzeit noch nicht besteht. Eine derartige Be-

stimmung ist erst in dem vom Bundeskanzleramt vorbereiteten Entwurfe eines Bundesgesetzes gegen die unbefugte Führung von Wappen, Titeln und Bezeichnungen und gegen das unbefugte Tragen von Uniformen und Ehrenzeichen (Titel-schutzgesetz), vorgesehen. Auf alle Fälle, in denen sich eine Person, die nicht die Befähigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt, beim Betriebe eines Unternehmens, das heißt bei einer selbständig betriebenen, auf Erwerb gerichteten oder doch wirtschaftlichen Zwecken dienenden Tätigkeit die Bezeichnung „Tierarzt“ beilegt, wären aber die Strafvorschriften des Titel-schutzgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nicht anwendbar, weil diese Strafvorschriften nur Anwendung finden sollen, „sofern die Tat nicht eine andere von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung bildet“. In Fällen der erwähnten Art liegt aber die von Amts wegen zu verfolgende Verwaltungsübertretung nach § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor und es werden daher solche Handlungen auch nach dem Inkrafttreten des Titel-schutzgesetzes nach § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu ahnden sein.

Vieh- und Fleischschau, Trichinenschau.

M.Mt. 43/2282/31.

Wien, am 24. Juli 1931.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 1. Juli 1931, Z. 14767/Wt. V, folgendes bekanntgegeben:

Bei der in manchen Gemeinden erfolgten Einführung der obligatorischen Trichinenschau hat sich die Notwendigkeit ergeben, zur Untersuchung des Fleisches auf Trichinen eigene Hilfskräfte heranzuziehen. Hierbei ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht wie im Deutschen Reich möglich wäre, außer den Fleischbeschauern auch andere Personen für diesen Zweck zu verwenden, die lediglich auf dem Gebiete der Trichinenschau entsprechende Kenntnisse nachzuweisen hätten.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wird in der Angelegenheit nachstehendes bemerkt:

Nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften erscheinen zur Untersuchung des Fleisches auf Trichinen nur die mit der Vornahme der Vieh- und Fleischschau amtlich beauftragten Organe (Tierärzte, beziehungsweise geprüfte Laienfleischbeschauer) berechtigt. In größeren Gemeinden, in denen die Trichinenschau als Teil der Fleischschau eingeführt ist und im Sinne der vorerwähnten Vorschriften von den mit der Vieh- und Fleischschau betrauten Tierärzten vorzunehmen wäre, ist es diesen Organen jedoch infolge der Menge des anfallenden Materiales naturgemäß unmöglich, alle Untersuchungen auf Trichinen selbst ohne Zuhilfenahme von Hilfskräften durchzuführen. Als solche Hilfskräfte können jedenfalls Tierärzte oder Personen in Betracht kommen, welche die für Laienfleischbeschauer vorgeschriebene, auch die Trichinenschau umfassende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, dergleichen Absolventen der Kurse zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im Sinne der Verordnung vom 25. Mai 1908, R.G.Bl. Nr. 155, beziehungsweise Nr. 156, welche in erheblicher Anzahl zur Verfügung stehen, auch geprüfte Laienfleischbeschauer sind und daher keiner weiteren Ausbildung bedürfen (Adressen solcher Absolventen sind von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, IX, Kinderhospitalgasse 15, beziehungsweise in Graz zu erfahren). Außerdem ist jedoch im Hinblick auf die Art der diesen Hilfskräften allein obliegenden Tätigkeit auch gegen die Verwendung von Personen zu Trichinenschauern nichts einzuwenden, die lediglich für die Vornahme der Trichinenschau entsprechend ausgebildet wurden und die Befähigung durch eine abschließende Prüfung nachgewiesen haben. Bezüglich der Ausbildung der zuletzt erwähnten Personen zu Hilfskräften bei der Durchführung der Trichinenschau, beziehungsweise des Nachweises ihrer Befähigung durch eine Prüfung, hätten die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer, wie sie in der Ministerialverordnung über die Vieh- und Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch enthalten sind, mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Dauer der Kurse für die Ausbildung in der Trichinenschau wäre mit 14 Tagen zu bemessen. In diesem Zeitraume hätten die Kursteilnehmer einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinenschau

zu genießen. Durch die Prüfung nach Beendigung der Kurse wäre festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Im theoretischen Teile soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nicht nur über die Naturgeschichte und den Bau der Trichinen, ihre Entwicklung und Uebertragung, sowie über die durch sie hervorgerufene Veränderung in der Muskulatur, sondern auch über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskopes und Trichinoskopes, der für die Trichinenschau notwendigen Geräte usw. und über die auf die Trichinenschau bezüglichen Vorschriften nachweisen. Im praktischen Teile hätte der Prüfling die Entnahme der vorgeschriebenen Proben, die Anfertigung der Präparate und ihre Untersuchung auf Trichinen vorzunehmen und das untersuchte Präparat zu erklären. Die Beschaffung des trichinösen Anschauungsmateriales wäre Sache der Prüfungsstellen. Ueber die bestandene Prüfung wäre ein Befähigungsausweis auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß der Prüfling in der theoretischen und praktischen Trichinenschau geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Versicherungspflicht der Kinder eines Dienstgebers nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz.

M.B.N. IX/9534/29.

Wien, am 10. Juni 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Bescheid vom 5. Dezember 1929, M.B.N. IX/9534/29, entschieden, daß Julie N. zu ihrem Vater Rudolf N. in keinem die Versicherungspflicht gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 begründenden Arbeitsverhältnisse steht.

Durch die Erhebungen wurde folgender Tatbestand festgestellt: Rudolf N. betreibt im IX. Bezirke das Fleischselchergewerbe. In diesem Gewerbebetriebe ist die Tochter des Gewerbeinhabers Julie N. tätig. Die Beschäftigung der Julie N. ist jedoch keine ständige, sondern sie richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe. Regelmäßig wird Julie N. nur in den Abendstunden zur Bedienung der Kunden verwendet. Die Krankenkasse begehrt die Einbeziehung unter Bezug auf § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929. Rudolf N. bestreitet das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses.

Bei der Entscheidung waren folgende rechtliche Erwägungen maßgebend: Nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes (Text vom November 1922, B.G.Bl. 859) waren die Kinder des Arbeitgebers — wenn auch unter gewissen Voraussetzungen — von der Versicherungspflicht befreit. Wie sich aber durch einen Vergleich dieser bis zum 1. Jänner 1929 geltenden Bestimmungen mit den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über die Befreiung der Familienmitglieder des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht (§ 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929) ergibt, sind Kinder des Arbeitgebers seit 1. Jänner 1929 überhaupt von der Krankenversicherungspflicht nicht mehr ausgenommen. Grundlage der Krankenversicherung aber ist nach § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 die berufsmäßige Beschäftigung auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses.

In Verbindung dieser Bestimmung des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 mit jener des § 2, Absatz 1, Z. 1, dieses Gesetzes ergibt sich der Rechtsatz, daß Kinder eines Arbeitgebers nur dann und erst dann als versicherungspflichtig anzusehen sind, wenn sie auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses bei ihrem Vater (beziehungsweise ihrer Mutter) berufsmäßig beschäftigt sind. Es ist demnach für die Versicherungspflicht erforderlich, daß das im Gewerbebetriebe des Vaters tätige Kind einen Arbeitsposten versieht, der sonst von einer anderen Arbeitskraft bekleidet wird, und daß es zum Arbeitgeber gleich einem anderen Arbeitnehmer in einem erkennbaren arbeitsrechtlichen Verpflichtungsverhältnisse steht. Wenn es auch für die Versicherung belanglos ist, ob das Kind für seine Dienste im Gewerbebetriebe des Vaters entlohnt wird oder nicht, so muß die Beschäftigung doch insofern berufsmäßig sein, als es sich wenigstens um eine zu Zwecken des zukünftigen Erwerbes ausgeübte Tätigkeit handelt.

Im gegenständlichen Falle treffen die angeführten Momente, wie berufsmäßige Beschäftigung, arbeitsrechtliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis nach Art und

Umfang der Verwendung der Julie N. im Gewerbebetriebe ihres Vaters nicht zu, so daß der Bescheid im obigen Sinne zu ergehen hatte.

Der Berufung der Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter bei den Genossenschaften der Fleischhauer, Fleischselcher und Pferdefleischhauer in Wien hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 10. April 1931, Z. 118437/Abt. 1/30, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß Julie N. nach den gepflogenen Erhebungen keinen Arbeitsposten verfehlt, der bei Ausfall ihrer Tätigkeit von einer fremden Arbeitskraft versehen werden müßte, und daß insbesondere kein Arbeitsvertrag zwischen ihr und ihrem Vater hinsichtlich ihrer Verwendung geschlossen wurde, auf Grund dessen angenommen werden könnte, daß ihre Tätigkeit im Betriebe ihres Vaters gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 als krankenversicherungspflichtig anzusehen wäre.

Namensführung bei gewerblichen Ankündigungen in Zeitungen.

M.B.A. IX/S/3/31/Str. Wien, am 2. Juli 1931.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 9. Mai 1931, M.B.A. IX/S/3/31/Str., wurde ausgesprochen, daß die von Frau Stephanie Schober, verehelichte Krähenbühel, Inhaberin einer Konzession für die Dienst- und Stellenvermittlung, in Zeitungsankündigungen gebrauchte Namensführung „Bureau Schober“ der Vorschrift des § 44 der Gewerbeordnung nicht entspricht.

Der Bescheid wurde folgendermaßen begründet:

Nach der angeführten Gesetzesstelle dürfen sich Gewerbetreibende

1. zur äußeren Bezeichnung des Standortes und der festen Betriebsstätte,
2. bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehre,
3. überhaupt beim Betriebe der Geschäfte

nur ihres Familiennamens in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen. Es hätte demnach die Namensführung entweder „Stephanie Krähenbühel“ oder — unter Berücksichtigung des § 46, Absatz 1, der Gewerbeordnung — „Stephanie Schober, verehelichte Krähenbühel“ zu lauten. Von der gewerbebehördlich genehmigten Geschäftsführerin wurde bestritten, daß die Ankündigungen (Inserate) in Zeitungen unter den Begriff „Betrieb der Geschäfte“ zu subsumieren sind. Dieser Auslegung kann sich das magistratische Bezirksamt nicht anschließen, es ist vielmehr der Meinung, daß zum Betriebe der Geschäfte alle Arten von Reklame und sonstigen Ankündigungen (Plakate, zur Verteilung oder Versendung gelangende Reklamezettel, Lichtreklame, Zeitungsinserate und dergleichen) gehören. Die notorische Tatsache, daß die überwiegende Anzahl der Zeitungsinserate demnach der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, ändert hieran nichts.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheide vom 20. Juni 1931, Z. 130.061/13/1931, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Einschaltungen von Ankündigungen in Zeitungen schon deshalb unter den Begriff des Geschäftsbetriebes fallen, weil sie dazu dienen sollen, den Kundenkreis zu erweitern.

Kundmachungen.

Verkehrsregelung auf dem Gemüsegroßmarkte im V. Bezirke an der Reinprechtsdorfer Straße und Siebenbrunnensfeldgasse.

M.Abt. 52/2880/30. Wien, am 27. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf an Markttagen in der Zeit von 1½ Stunden vor Marktbeginn bis 1 Stunde nach Markt-

schluß nur zur Zu- und Abfuhr von Marktwaren und nur langsam befahren werden. Die Durchfahrt ist verboten.

2. Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben den Markt an der durch eine Tafel bezeichneten Ausfahrtstelle zu verlassen.

3. Jede Verstellung der Fahrstraßen des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Emballagen, Waren und dergleichen ist verboten. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

4. Die Mitnahme von Kindern in Kinderwagen ist unstatthaft.

II. Besondere Bestimmungen:

1. Die Zufahrt der Gärtnersfahrzeuge ist nur bei den durch Tafeln bezeichneten Einläufen in der Kohl- und in der Grünwaldgasse und zwar frühestens 1½ Stunden vor dem jeweiligen Marktbeginn zulässig. Nach dem Abladen der Waren haben die leeren Gärtnersfahrzeuge nach den Weisungen des Marktamtes in Reihen auf jenem Teil des Marktes zu parken, der sich neben dem Einlauf in der Siebenbrunnensfeldgasse bis zur Begrenzung des städtischen Pferdemarktes erstreckt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so können sie nach Anordnung des Marktamtes auf dem Markt längs des Holzbaues des I. Wiener Operettentheaters unter Freihaltung eines Streifens von 6 m von diesem und längs der Reinprechtsdorfer Straße parken.

2. Die Fahrzeuge der Einkäufer dürfen nur über die Rampe von der Siebenbrunnensfeldgasse aus in das Marktgebiet einfahren. Diese Fahrzeuge haben vor der Einlaufzeit in der Siebenbrunnensfeldgasse in zwei Reihen (Richtung gegen die Reinprechtsdorfer Straße) bis zur Rampe zu parken, wobei jedoch in der Mitte der Siebenbrunnensfeldgasse eine genügende Fahrbahn freizuhalten ist. Die Einkäufer dürfen erst mit Marktbeginn, der durch eine Sirene bekanntgegeben wird, einfahren und ihre Kisten, Körbe und dergleichen vor dem Marktbeginn nicht auf den Marktplatz einbringen.

3. Die Ausfahrt sämtlicher Fahrzeuge ist nur beim Gebäude der städtischen Brückenwaage in der Reinprechtsdorfer Straße erlaubt. Das Befahren der Brückenwaage ist verboten.

4. Handwagen dürfen nur gegenüber der im Hause Reinprechtsdorfer Straße 2 befindlichen Apotheke auf dem Marktplatz parken.

5. In der Grünwaldgasse ist das Parken verboten.

6. Der Verkauf von Waren auf dem Parkplatz der Einkäufer ist verboten.

III. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskundmachung vom 16. Mai 1926, M.Abt. 42/617/26, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Raschmarkte.

M.Abt. 52/815/31. Wien, am 1. Juli 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die die Zu- und Abfuhr von Marktwaren beförtern. Jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2. Lizenzierte Markthelfer und andere vom Marktamt befugte Personen dürfen den Markt auch während der Marktzeit mit ihren Kodeln und Handwagen befahren, müssen aber den kürzesten Weg zu den zu beliefernden Verkaufsständen oder Einkäuferfahrzeugen nehmen. Diese Handwagen dürfen nur von normaler Größe sein.

3. Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und müssen den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtstellen wieder verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und ausgeladen werden.

4. Jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Fahrzeugbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

A. Für den Großmarkt.

(Gebiet zwischen den Zellennummern 27 bis 30 und dem mienstufaufwärts gelegenen Markttende, Fahrbahnen der Linken und Rechten Wienzeile, deren Seitengassen und Steggasse.)

1. Fahrzeuge, die die Zufuhr der Marktwaren für die Verkäufer besorgen, dürfen in den Großmarkt den ganzen Tag einfahren und nur die durch eigene Tafeln gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtstellen benutzen.

2. Fahrzeuge der Einkäufer dürfen im allgemeinen das Marktgebiet nicht befahren. Die Zufahrt der aus der Richtung Innere Stadt ankommenden Einkäuferfahrzeuge ist nur durch die Joaneligasse—Dürergasse—Eggertgasse in die Linke Wienzeile zulässig. Die Fahrzeuge der Einkäufer haben in der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 18 bis 22 und Nr. 28 bis 64 unter Freihaltung der mittleren Fahrbahn marktseitig in einer und häuserseitig in zwei Reihen zu parken (Richtung zum I. Bezirk); die Fahrbahn der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 24 bis 28 und Nr. 66 bis 68 darf zum Parken nicht benützt werden. Sollte mit diesem Parkplatz nicht das Auslangen gefunden werden, so können die Einkäuferfahrzeuge auch in der Girardigasse, Laimgrubengasse, Köstlergasse, Stieggasse, Joaneligasse, Eggertgasse, Dürergasse und Luftbadgasse parken. Sofern es die Verkehrsverhältnisse zulassen, darf auch beiderseits der Fahrbahnen geparkt werden, doch muß die mittlere Fahrbahn genügend Raum für zwei sich begegnende Fahrzeuge bieten.

Fahrzeuge der Einkäufer, die durch die Magdalenenstraße ankommen, haben ebenfalls auf den bereits genannten Plätzen oder in der Magdalenenstraße vor den Häusern Nr. 1, beziehungsweise 2 bis 8 zu parken. Bei letztgenannter Häuserreihe dürfen die Fahrzeuge nur einreihig aufgestellt werden, der enge Teil der Magdalenenstraße muß jedenfalls freigehalten werden. Vom Hause Nr. 20 an bis zur Esterhazygasse können sodann diese Fahrzeuge auf Seite der geraden Orientierungsnummern in einer Reihe parken.

3. Der Warenverkauf auf den Parkplätzen der Einkäufer ist verboten.

4. Das Marktamt kann in besonders begründeten Fällen über mündliches Ansuchen den Einkäufern ausnahmsweise die Einfahrt in das Marktgebiet gestatten.

5. Auf dem für die Gärtner bestimmten Teile des Produzentenplatzes (sogenannten Gärtnermarkte) ist das Parken und der Warenverkauf vom Fahrzeug grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten „geschütteten Fuhrn“, das sind jene, bei denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zu Markte gebracht werden.

6. Die Kartoffelbauern haben sich in der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 (Kartoffelbauernplatz) aufzustellen und zu diesem Verkaufsplatz von der Linken Wienzeile aus durch die Einfahrt I gegenüber dem Hause Nr. 56 zuzufahren. Die Kartoffelbauern und -händler haben den Markt nach Abverkauf ihrer Waren oder nach Marktschluß durch die Steggasse zu verlassen.

Weiters dürfen sich die Kartoffelfahrzeuge für den Fall, als vorgenannter Platz überfüllt ist, marktseitig in der Linken Wienzeile vom Hause Nr. 56 anschließend gegen den I. Bezirk hin (Richtung Magdalenenstraße) aufstellen. Sobald jedoch auf dem Kartoffelbauernplatz ein Platz frei wird, haben die auf der Linken Wienzeile befindlichen Kartoffelfahrzeuge sofort nach der Reihenfolge ihrer Aufstellung dorthin nachzurücken.

7. In der Steggasse dürfen zur Warenausräumung nur die Gehsteige in Anspruch genommen werden. Die Fahrbahn selbst sowie je ein 1 m breiter Streifen der Gehsteige längs der Häuser muß vollständig freigehalten werden.

8. Die gegenüber den Häusern Linke Wienzeile Nr. 66 und 68 gelegene Schutzinsel, dann der vor dieser Insel befind-

liche Straßenteil vom ersten bis zum dritten Baumschuttgitter und der sogenannte Trottoirspitz bei der Einmündung der Magdalenenstraße in die Linke Wienzeile dürfen zur Warenausräumung nicht beansprucht, sondern müssen vollständig freigehalten werden.

9. Die Gärtner haben von der Einfahrt I (gegenüber dem Hause Linke Wienzeile Nr. 56) oder von der Einfahrt II (gegenüber der Einmündung der Eggertgasse) in das Marktgebiet einzufahren, ihre Waren sofort abzuladen und bei der Ausfahrt in der Mitte des Marktes (bei der Uhr) und zwar bis 7 Uhr nur in der Richtung durch die Magdalenenstraße oder Steggasse wieder den Markt zu verlassen. Nach 7 Uhr kann auch stadtwärts gefahren werden.

Die leeren Fahrzeuge der Gärtner und sonstigen Landparteien haben in der Hamburgerstraße, in der Rechten Wienzeile zwischen der Rüdiger- und Pilgramgasse, in der Rüdigergasse, Wehrgasse, Franzensgasse und Kettenbrückengasse, ferner in der Linken Wienzeile zwischen der Proschkegasse und Pilgrambrücke, in der Proschkegasse, in dem unteren Teile der Esterhazygasse und in der Spörlinggasse zu parken. In der Hamburgerstraße und in der Linken Wienzeile dürfen beide Fahrbahnseiten, in den übrigen Straßenzügen jedoch nur die vor den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern gelegenen Fahrbahnseiten durch je eine einzige Fahrzeugreihe in Anspruch genommen werden.

10. Die Zufahrt auf den oberen Landparteienplatz (sogenannte Insel) erfolgt durch die Einfahrt III (gegenüber Haus Nr. 70 in der Linken Wienzeile). Die Zufahrt zu diesem Hause muß jederzeit freigehalten werden. Die Ausfahrt aus diesem Marktteile erfolgt nur durch die Steggasse.

11. Einkäufer mit Handwagen dürfen nur bei Einfahrt I (gegenüber dem Hause Nr. 56 in der Linken Wienzeile) den Markt befahren, um den für sie bestimmten Aufstellungsplatz (vor dem Hause Rechte Wienzeile Nr. 49) auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Die Abfahrt von diesem Aufstellungsplatze erfolgt nur durch die Ausmündung der Rechten Wienzeile bei Haus Nr. 49 in die Hamburgerstraße (verlängerte Wehrgasse). Ein Befahren des Marktes mit Handwagen ist nur den lizenzierten Markthelfern und anderen vom Marktamt befugten Personen gestattet, allen anderen Personen verboten.

B. Für den Kleinmarkt:

(Gebiet vom Beginn des Marktes bis zum Ende der Zellennummern 20, 25 und 26.)

Fahrzeuge, die die Zu- oder Abfuhr der Marktwaren besorgen, dürfen nur vor 7 Uhr und nach 11 Uhr in dieses Marktgebiet einfahren. Einkäufer dürfen außerdem diesen Teil des Marktes mit ihren Handwagen in der Zeit von 7 bis 8 Uhr befahren.

C. Parken der Mietfahrzeuge:

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befaßen, dürfen ihre Fahrzeuge nur auf den ihnen von der M. Abt. 57 zugewiesenen Standplätzen aufstellen. Durch die Benützung dieser Standplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr in keiner Weise gestört werden. Auf diesen Standplätzen ist, ebenso wie auf dem gesamten Marktgebiete, die Aufstellung von unbepanntem Fuhrwerk und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen verboten.

D. Sicherheit der Marktbesucher:

1. Während der üblichen Marktstunden darf auf dem ganzen Marktgebiete nur langsam gefahren werden. Ferner ist bei allen Warenmanipulationen und beim Fahren mit größter Vorsicht vorzugehen, um eine Gefährdung oder Beschmutzung der Marktbesucher auszuschließen.

2. Die Durchfahrt von marktfremden Fahrzeugen ist in der Zeit von Mitternacht bis 7 Uhr durch die Linke Wienzeile in dem Teile zwischen der Stieggasse und Eggertgasse und durch die Steggasse verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Nacht vom Samstag auf Sonntag.

III. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S., bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratsfundmachung vom 9. Jänner 1928, M. Abt. 42/15/28, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im II. Bezirke.

M. Abt. 52/2597/31. Wien, am 27. Juli 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der Schlachthausbrücke ist für alle Fahrzeuge verboten.

Leere Züge der Wiener elektrischen Straßenbahnen sind von diesem Verbote ausgenommen.

Fahrräder dürfen auf den besonders kenntlich gemachten, in der Gehrichtung links gelegenen Wegstreifen linkschändig geschoben werden.

II. Fußgänger dürfen nur die beiden Gehwege der Brücke benützen; ein Betreten der Fahrbahn ist untersagt. Menschenansammlungen auf der Brücke sind verboten; Umzüge und geschlossene Verbände müssen sich, wenn sie die Brücke betreten, in lose Gruppen, die nicht im Gleichschritt marschieren dürfen, auflösen.

III. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des Wiener Straßenpolizeigesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratsfundmachung vom 11. Februar 1930, M. Abt. 52/335/30, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpfl egungskostenersatz durch die Krankenkassen.

M. Abt. 14/7544/31. Wien, am 18. August 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1931, Z. A 970/30, über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. September 1930, Z. 112.413/Abt. 1/30, betreffend einen Verpfl egungskostenersatz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Johann Sch. ist im Rudolfshospital in Wien vom 4. Dezember bis 13. Dezember 1928 durch zehn Tage und vom 18. Dezember 1928 bis 4. Jänner 1929 durch 18 Tage auf Kosten der beschwerdeführenden Krankenkasse verpflegt worden. Vom 16. Februar bis 11. März 1929 war er abermals in dem genannten Spital in Behandlung; über die Tragung der Kosten dieser letzten Periode hat das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk gemäß § 67 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 dahin entschieden, daß die beschwerdeführende Krankenkasse verpflichtet sei, auch für diesen Zeitabschnitt die Verpfl egungskosten zu tragen. Der Einwand der Krankenkasse, daß bereits Leistungen für eine Verpfl egung im Höchstausmaße von 28 Tagen vorliegen, sei nicht stichhältig, da nach einer Aeußerung der Verwaltung des Krankenhauses die Vorverpfl egung bis 4. Jänner 1929 nicht mit Sicherheit als in ursächlichem Zusammenhange stehend betrachtet werden könne, im Zweifelsfalle aber ein solcher Zusammenhang gemäß § 6 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes nicht angenommen werden könne.

Auf die Berufung der Beschwerdeführerin hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zunächst durch Einholung der Krankengeschichte festgestellt, daß Johann Sch. die beiden ersten Male wegen eines akuten Katarhs beider

Augen in Behandlung stand und gebessert entlassen wurde, während er am 11. Februar 1929 mit Conjunctivitis eccematosa und am 13. März 1929 mit Conjunctivitis in ambulatorischer Behandlung stand.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung die Berufung aus den Gründen der Unterinstanz abgewiesen und beigelegt, daß der Patient nach der Krankengeschichte und dem amtsärztlichen Gutachten in der Zeit vom 4. Jänner 1929 bis 16. Februar 1929 nicht ununterbrochen ärztlicher und medikamentöser Hilfe bedürftig war. Das Bundesministerium führte weiter aus, daß es sich bei der Spitalsaufnahme am 16. Februar 1929 um ein ganz anderes Krankheitsbild als bei der am 4. Jänner 1929 abgeschlossenen Behandlung handelte. Die erste Erkrankung sei eine akute Entzündung infektiöser Natur gewesen, während es sich bei der letzten Behandlung um eine sehr chronisch verlaufende und nicht infektiöse Augenkrankheit handelte. Abgesehen davon, daß die letzte Spitalspflege durch eine Erkrankung neuartigen pathologischen Charakters verursacht wurde, sei daran festzuhalten, daß mit Rücksicht auf die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eine neuerliche Erkrankung vorliege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde unbegründet gefunden. § 6 a, Absatz 3, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes enthält nur eine Regel für die Berechnung der Höchstdauer der dem Versicherten zustehenden Ansprüche auf Krankenunterstützung. Aus dieser Bestimmung kann ein Schluß darauf, was als Erkrankung im Sinne des § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes angesehen werden kann, nicht gezogen werden. Ein Umkehrschluß aus § 6 a ist schon deswegen nicht zulässig, weil eine gesetzliche Bestimmung, aus der hervorgeht, daß der Gesetzgeber bei Neuerkrankungen innerhalb acht Wochen das Gegenteil von dem annehmen wollte, was im § 6 a bestimmt ist, im Gesetze überhaupt nicht vorkommt. § 6 a kann dafür maßgebend sein, ob die Krankenkasse die Verpfl egungskosten für einen Versicherten mit Rücksicht auf die Unterstützungsdauer zu ersetzen hat, niemals aber dafür, ob sie die Verpfl egungskosten mit Rücksicht auf die Frage der Krankheitsunterbrechung zu ersetzen hat (vergleiche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1920, Z. 836).

Die Frage, was als Neuerkrankung im Sinne des § 8 a aufzufassen ist und daher ohne Rücksicht auf eine Vorverpfl egung neuerlich die Pflicht der Kasse zur Bestreitung der Spitalkosten bis zum Höchstausmaße von vier Wochen begründet, ist vom Verwaltungsgerichtshofe in zahlreichen Erkenntnissen beantwortet worden. Es sei insbesondere auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1912, Slg. 8773, verwiesen, womit folgender Rechtsatz ausgesprochen wurde: „Für die Frage, ob eine Krankenkasse bei einer neuerlichen Spitalverpfl egung ihres Mitgliedes in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet ist, die Verpfl egungskosten neuerlich bis zur Dauer von vier Wochen zu bestreiten, ist ausschließlich der Umstand maßgebend, ob in der zwischen den beiden Spitalverpfl egungen liegenden Zeit eine das Erlöschen des Unterstützungsanspruches an die Krankenkasse herbeiführende Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist; der Umstand, ob die Krankheit in beiden Verpfl egungsfällen nach ärztlicher Diagnose gleicher oder verschiedener pathologischer Natur war, ist irrelevant.“ An diesem Rechtsatz hat der k. l. Verwaltungsgerichtshof stän dig, so unter andern im Erkenntnis vom 6. März 1914, Slg. 10.122 A, festgehalten und der österreichische Verwaltungsgerichtshof hält auch in diesem Falle daran fest, indem er bezüglich der näheren Begründung auf die Ausführungen des zuerst erwähnten Erkenntnisses verweist. Von diesem Grundsatz ausgehend, erweisen sich die Ausführungen der Beschwerde, die sich auf die Frage beziehen, ob ein verschiedenes Krankheitsbild auch auf eine Verschiedenheit der Krankheitsursachen schließen lasse, als gegenstandslos. Die Beschwerde war somit unbegründet.

Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit.

M. Abt. 50/III/1558/31. Wien, am 1. August 1931.

Nach § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind die Gemeinderatsausschüsse die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie sind die einzige und somit auch die letzte Instanz.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1931, Z. A 39/3/31.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Emma W. in Wien gegen den Bescheid des Wiener Gemeinderatsausschusses VII vom 3. Dezember 1930, Z. 4/50, betreffend eine Lage für die Aufnahme in den Heimatverband zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin Emma W. stellte in einer am 5. Februar 1930 beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk in Wien eingelangten Eingabe das Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Sie wies hierbei darauf hin, daß sie sich schon seit ihrer Geburt in Wien aufhalte und seit 14. Juli 1920 großjährig sei, und sie knüpfte hieran das Verlangen, daß ihr die Zusicherung, falls sie nach dem 14. Juli 1930 erfolge, gemäß § 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, in der Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, ohne Vorschreibung einer Abgabe bewilligt werde.

Nach Durchführung weiterer Erhebungen faßte der Wiener Gemeinderatsausschuß VII am 28. Mai 1930 den Beschluß, ihr die erbetene Zusicherung gegen den Erlag einer Lage von 200 S zu gewähren. Hierauf wurde wegen der gemäß § 4, Absatz 4, des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, noch erforderlichen Bestätigung an das Bundeskanzleramt herangetreten, dieses erklärte jedoch am 21. Juli 1930, daß es im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die gegenständliche Bestätigung mangels besonders rüchrichtwürdiger Gründe nicht erteilen könne.

Nachdem die zuständige Magistratsabteilung nach Eingängen dieser Mitteilung mit Aktenvermerk festgestellt hatte, daß der Zusicherungsanspruch derzeit gegeben sei, und auf eine bezügliche Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk noch ausdrücklich eröffnet hatte, daß der Zusicherungsbeschluß trotz der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes aufrecht bleibe, wurde dieser Beschluß — der Aktenlage nach vermutlich am 9. Oktober 1930 — auch der Beschwerdeführerin bekanntgegeben.

Die Beschwerdeführerin erlegte zwar zunächst den verlangten Betrag von 200 S, brachte aber gegen die Vorschreibung am 23. Oktober 1930 beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk eine als Beschwerde bezeichnete Eingabe ein. Darin machte sie geltend, daß die Zusicherung erst nach dem 14. Juli 1930 erfolgt sei und es daher, da zu dieser Zeit schon alle Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zusicherung gegeben waren, nicht angehe, die Zusicherung noch als eine freiwillige anzusehen. Gemäß § 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, in der Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, sei aber eine Abgabe nur im Falle der Freiwilligkeit zulässig.

Ueber diese Beschwerde erging der nunmehr angefochtene Bescheid des Wiener Gemeinderatsausschusses VII vom 3. Dezember 1930, mit dem die Beschwerde als Berufung behandelt und die Berufung gemäß § 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiegegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet:

Ueber die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband liegt nur ein Beschluß vor, nämlich jener, der am 28. Mai 1930 vom Wiener Gemeinderatsausschuß VII gefaßt worden war und der als Bedingung dieser Zusicherung den Erlag einer Lage von 200 S aussprach.

Gemäß § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind die Gemeinderatsausschüsse die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie sind hier die einzige und somit auch letzte Instanz.

Die Beschwerdeführerin hätte daher, als ihr am 9. Oktober 1930 jener Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 28. Mai 1930 zur Kenntnis gebracht wurde, den Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beschreiten müssen, wenn sie mit der darin gestellten Bedingung nicht einverstanden war. Wenn sie aber eine Beschwerde oder Berufung beim magistratischen Bezirksamte einbrachte, so konnte

der neuerdings angerufene Gemeinderatsausschuß VII dieses Rechtsmittel nur als unzulässig zurückweisen.

Die Zurückweisung entsprach somit schon aus diesem Grunde dem Gesetze. Es war daher entbehrlich, in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob die in dem angefochtenen Bescheide enthaltene Berufung auf § 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, zutreffend ist.

Amtsheimat.

W.Abtl. 50/III/7545/31. Wien, am 1. August 1931.

Die Berufung zur Dienstleistung durch eine Gef. m. b. H., die als Pächterin zu dienstrechtlichen Verfügungen gegenüber den Angestellten eines öffentlichen Fonds als Verpächters nicht berechtigt ist, begründet nicht den Amtssitz nach § 10 der Heimatgesetznovelle 1896.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1931, Z. A 374/4/30.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ing. Robert L. in Wien gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 21. Juni 1930, Z. 177.602/6/29, betreffend das Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Da sich über das Heimatrecht des Beschwerdeführers weder der Wiener Magistrat und die Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung noch die Wiener und die niederösterreichische Landesregierung im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, einigen konnten, so hat über Antrag der genannten beiden Landesbehörden die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheide auf Grund des Artikels 15, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, in der Sache entschieden und ausgesprochen, daß die Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth a. d. Donau, Bezirk Floridsdorf, zu Recht bestehe; hiebei ging die belangte Behörde von der unbestrittenen Annahme aus, daß der Beschwerdeführer durch seine definitive Anstellung als Beamter des ehemaligen k. u. k. Privat- und Familienfonds in Orth a. d. Donau das Heimatrecht dortselbst gemäß § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, erworben habe, und weiters davon, daß das Bundeskanzleramt nicht zu der Ueberzeugung kommen könne, daß dieses Heimatrecht in der Folge geändert wurde; denn der Beschwerdeführer sei gemäß § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 372, in den Dienst des Kriegsgeschädigten-Fonds übergeleitet und gemäß § 2 dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. November 1918 den Bundesangestellten gleichgestellt worden; die von der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., in deren Dienst der Beschwerdeführer anlässlich der Pachtung der Güter Orth und Scharfenegg übernommen wurde, mit Dekret vom 18. März 1926 ausgesprochene Berufung des Beschwerdeführers zur Dienstleistung in der Zentrale der Gesellschaft in Wien könne aber als dienstrechtlicher Verfehlungsaft ebensowenig wie der Sitz einer Privatgesellschaft als ständiger Amtssitz im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 gewertet werden. Nur eine vom Dienstgeber, also dem Kriegsgeschädigtenfonds selbst ausgesprochene Zuweisung eines Amtssitzes käme in Betracht, wobei es unerheblich sei, daß der Kriegsgeschädigtenfonds von der Aenderung in der Diensterteilung des Beschwerdeführers Kenntnis genommen habe.

In der Beschwerde wird Geschwridrigkeit geltend gemacht. Da der Beschwerdeführer den Charakter eines öffentlichen Angestellten besitze, so bestimme sich seine Zuständigkeit nach seinem Amtssitze, dem Orte seiner dienstlichen Tätigkeit; die Betriebsgesellschaft habe seine dienstliche Zuweisung zur Zentrale in Wien nur in Vertretung und kraft Vollmacht des Kriegsgeschädigtenfonds der rechtlich als Dienstgeber des Beschwerdeführers in Betracht komme, ausgesprochen; hiebei sei es unentscheidend, daß die Betriebsgesellschaft selbst keine Behörde sei; da der letzte Dienstort des Beschwerdeführers vor seiner gegenwärtigen Einteilung nicht Orth, sondern Rudenborf gewesen sei, sei die Feststellung der Zuständigkeit nach Orth unverständlich.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 erlangen unter anderem definitiv angestellte Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamte mit dem Antritte ihres Amtes das

Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Nun ist der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf seine unbestrittene gebliebene, im Sinne der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 5. Juli 1921, B.G.B. Nr. 372, durchgeführte Ueberleitung in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds gemäß § 2 dieses Gesetzes und zwar mit Rückwirkung vom 1. November 1918 den Bundesangestellten gleichgestellt worden. In dieser rechtlichen Eigenschaft hat er mit Rücksicht auf seine im Zuge des Verfahrens unbestritten gebliebene definitive Anstellung nach dem 1. November 1918 in Orth gemäß § 10 der angeführten Novelle die Zuständigkeit nach Orth erlangt. Die belangte Behörde ist daher mit Recht von dieser Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth ausgegangen.

Diese Zuständigkeit des Beschwerdeführers hat eine Veränderung durch seine dienstliche Berufung zur Zentrale der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. in Wien ungeachtet des Umstandes nicht erfahren, daß dem Beschwerdeführer auch nach seiner Uebernahme in den Dienst dieser Gesellschaft der Charakter eines Bundesangestellten zukam. Durch den erwähnten Pachtvertrag wurde nur ein privatrechtliches Verhältnis begründet; die Gesellschaft ist aber nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in das Recht eingetreten, Verfügungen zu treffen, welche die dienstrechtliche Stellung der von ihr verwendeten Angestellten berühren. Die Verwendung der Angestellten an einem bestimmten Orte bedeutete daher nicht die Zuweisung eines Amtssitzes im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle 1896.

Auf die Einwendung, daß die Feststellung der Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth an der Donau deshalb unverständlich sei, weil sein letzter, der gegenwärtigen Einteilung nach Wien vorausgegangener Dienort Rukendorf gewesen sei, hatte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42, Absatz 1, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes deshalb nicht weiter einzugehen, weil der Beschwerdeführer diesen Umstand im Zuge des Verfahrens nicht geltend gemacht hat und daher die belangte Behörde von der unbestritten gebliebenen Annahme ausgehen konnte, daß der letzte Dienort des Beschwerdeführers vor seiner Einberufung nach Wien Orth an der Donau gewesen sei.

Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.

W. Abt. 50/III/138/30.

Wien, am 5. Oktober 1931.

Der Anspruch auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft nach § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, besteht nicht zu Recht, wenn der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung (10. November 1920) eingetreten ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1931, Z. A 68/3/30.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Rosa B. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 25. Oktober 1929, W. Abt. 50/III/8692/29, betreffend Landesbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin, die vorher in Wien heimatzuständig war, hat am 29. April 1900 den ungarischen Staatsangehörigen Heinrich Konrad B. geheiratet, der am 13. Dezember 1927 starb. Ihrem am 25. Mai 1929 gestellten Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft und jöhin* der österreichischen Bundesbürgerschaft gemäß § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, hat die belangte Landesregierung mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Eheschließung der Beschwerdeführerin mit dem ungarischen Staatsangehörigen Heinrich Konrad B. am 29. April 1900 erfolgte, somit vor dem In-

krafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.B. Nr. 1, durch welches erst die bundesstaatliche Einrichtung der Landesbürgerschaft geschaffen wurde, so daß die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eheschließung die Wiener Landesbürgerschaft nicht besessen habe, sie daher auch durch Verehelichung nicht verlieren konnte, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wiedererlangung nicht gegeben seien.

In der Beschwerde wird Gesetzeswidrigkeit geltend gemacht, da es sich bei der Bestimmung des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, nicht nur um die durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 geschaffene Landesbürgerschaft, sondern auch um die österreichische Staatsangehörigkeit handle; es könne nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, eine Witwe, die vor dem Jahre 1920 einen Ausländer ehelichte, hinsichtlich der Rechtswohlthat der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft schlechter zu stellen als eine Witwe, deren Ehe erst nach 1920 geschlossen wurde.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Es steht außer Streit, daß die Beschwerdeführerin am 29. April 1900 einen ungarischen Staatsangehörigen geheiratet und hiedurch ihre bisherige österreichische Staatsangehörigkeit verloren hat. Wenn die Beschwerdeführerin bei der mündlichen Verhandlung vorbrachte, ihr verstorbener Ehegatte sei nicht Ungar, sondern staatenlos gewesen, so ist darauf zu erwidern, daß sie auch durch die Verehelichung mit einem Staatenlosen die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren mußte, da auch staatenlose Personen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche Erkenntnis vom 30. April 1931, Z. A 769/30, und Vollversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1930) unter den Begriff „Ausländer“ fallen.

Nun stützt die Beschwerdeführerin ihr von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesenes Ansuchen um Wiedererlangung der Wiener Landesbürgerschaft auf die Bestimmung des § 11, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann Frauen, die die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande besaßen, sie jedoch durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren haben, die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft, sofern die Ehe — etwa durch den Tod des Ehegatten — gelöst ist, unter genannten Voraussetzungen nicht verjagt werden. Der Wortlaut dieser Gesetzesstelle schließt jeden Zweifel aus, daß es sich hierbei nur um „die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft“ unter den erwähnten Bedingungen durch Frauen handelt, die die Landesbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren, sie also vor dieser Verehelichung besaßen haben mußten.

Der Begriff „Landesbürgerschaft“ war den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 unbekannt, da es nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B. Nr. 142, für alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nur ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht gab.

Der Begriff der „Landesbürgerschaft“ wurde erst mit Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.B. Nr. 1, eingeführt und festgelegt.

Die Beschwerdeführerin konnte daher durch die Verehelichung im Jahre 1900 nur die österreichische Staatsbürgerschaft, nicht aber auch die Wiener Landesbürgerschaft verlieren, weil sie letztere niemals besaß und niemals besitzen konnte. Die belangte Behörde hat daher mit Recht die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wiedererlangung als nicht gegeben angesehen.

Innechts des klaren Wortlautes des § 11, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, erschien es entbehrlich eine weitere Auslegung, sei es in der Begründung der Vorlage der Bundesregierung, sei es in dem Berichte des Verfassungsausschusses zu suchen.